

Die Pflegebedürftigkeit einer:s Angehörigen tritt ein

Akut/ durch einen Notfall/ unerwartet

Über einen längeren Zeitraum absehbar

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Arbeitstage (§2PflegeZG)

Erledigen:

- Mitteilung an Arbeitgebende:n, auch über die voraussichtliche Dauer (unverzüglich)
- Wenn der/ die Arbeitgebende das verlangt, eine ärztliche Bescheinigung einholen
- Klären, ob Arbeitgebende:r das Entgelt weiterzahlt, wenn nicht, kann Pflegeunterstützungsgeld (§44a SGBXI in Höhe von 90% vom Netto - Arbeitsentgelt bei der Pflegekasse (des/ der Angehörigen) beantragt werden

Wichtig:

- Unabhängig von der Betriebsgröße möglich
- Bis zu 10 Arbeitstage für die Organisation und Sicherstellung einer akuten Pflegesituation
- Kündigungsschutz besteht ab Mitteilung

Mögliche Schritte:

Den/ die Arbeitgebende:n, Vorgesetzten/ Personalabteilung informieren (z.B. per E-Mail, telefonisch oder mündlich)

Inhalt:

Die Pflege eines:r nahen Angehörige:n muss gemäß §2PflegeZG organisiert/ sichergestellt werden. Die Dauer der Verhinderung wird voraussichtlich xxTage betragen.

Inhalt:

Bestätigung der (voraussichtlichen) Pflegebedürftigkeit, Name des/ der Angehörige:n und die Erforderlichkeit der pflegerischen Versorgung. Nicht nötig: Dauer der voraussichtlichen Versorgung oder Art und Ursache der Pflegebedürftigkeit

Mögliche Schritte

1. Das Formular telefonisch anfordern oder auf der Internetseite der Pflegekasse ausdrucken
2. Ausfüllen und unverzüglich zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung (über die Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung) bei der Pflegekasse einreichen.
3. Die Pflegekasse schickt einen Vordruck für eine Verdienstbescheinigung zu
4. Diese bei dem/der Arbeitgebenden einreichen und ausfüllen lassen und die ausgefüllten Bescheinigungen wieder zurück an die Pflegekasse geben.
5. Nach erfolgreicher Prüfung wieder das Geld ausgezahlt

Wie kann es weitergehen? Welche Möglichkeiten zur Freistellung gibt es?

Vollständige oder teilweise Freistellung für die:

- Pflege naher Angehörige:r (max. 6 Monate) in häuslicher Umgebung
- Betreuung minderjähriger naher Angehörige:r (max. 6 Monate) auch außerhäuslich
- Begleitung in der letzten Lebensphase (max. 3 Monate) auch außerhäuslich

Teilweise Freistellung für die:

- Pflege naher Angehörige:r (max. 24 Monate) in häuslicher Umgebung
- Betreuung minderjähriger naher Angehörige:r (max. 24 Monate) auch außerhäuslich

Zusammen max. 24 Monate möglich

Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

Erledigen:

- Pflegezeit dem/ der Arbeitgebenden schriftlich ankündigen (10 Arbeitstage vorher) und Zeitraum, Umfang und ggf. die Verteilung mitteilen
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit an Arbeitgebende:n (z.B. die Pflegekasse, oder MDK), bei Begleitung der letzten Lebensphase wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt
- Bei teilweiser Freistellung: Mit dem/der Arbeitgebenden eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit treffen

Wichtig:

- Anspruch ab 16 Beschäftigten pro Arbeitgebenden
- Für längstens 6 Monate
- Kündigungsschutz besteht

Ankündigungsfrist (bei dem AG) bei einem Wechsel (muss sich direkt anschließen:

min. 3 Monate

min 8 Wochen

Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Erledigen:

- Familienpflegezeit dem/ der Arbeitgebenden schriftlich ankündigen (8 Wochen vorher) und Zeitraum, Umfang und die Verteilung mitteilen.
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit an den/ die Arbeitgebende:n (z.B. der Pflegekasse oder MDK)
- Mit dem/ der Arbeitgebenden eine schriftliche Vereinbarung über die Veränderung der Arbeitszeit und Verteilung treffen

Wichtig:

- Anspruch ab 26 Beschäftigte (ohne Auszubildene) je Arbeitgebendem
- Für längstens 24 Monate(bzw. 18 Monate, wenn zusätzlich 6 Monate Pflegezeit)
- Min. 15 Stunde Arbeitszeit pro Woche (im Durchschnitt eines Jahres)
- Kündigungsschutz besteht

Zinsloses Darlehen (§3 FPfZG) - kann für die Dauer der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz und/ oder Familienpflegezeitgesetz beantragt werden!

- Antrag (bei Bedarf) beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Höhe beträgt bis zu 50% der Differenz des Nettogehaltes (vor und während der Freistellung)

Nötigen Unterlagen:

- Entgeltbescheinigung des Arbeitgebenden (der letzten 12 Monate mit Angabe der arbeitsvertraglichen Wochenstunden)
- Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit (bzw. ärztliches Zeugnis im Fall der Begleitung in der letzten Lebensphase)
- Bescheinigung des Arbeitgebenden über die vollgeständige Freistellung oder Vereinbarung zwischen dem Arbeitgebenden und Beschäftigten bei teilweiser Freistellung